



Schutzkonzept Sportanlagen Stadt Aarau 4. Dezember 2021

1. Ausgangslage

Am 3. Oktober 2020 hat der Bundesrat weitere Massnahmen beschlossen, um die Ausweitung des Corona-Virus einzudämmen. Mit dem Inkrafttreten der "Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie" mit Stand vom 3. Dezember 2021 wurde dieses Schutzkonzept per **4. Dezember 2021** angepasst.

Die Stadt Aarau ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Swiss Olympic und Kanton Aargau.

2. Zielsetzung

Ziel der Stadt Aarau ist es Sport und Bewegung zu ermöglichen. Bei der Umsetzung muss die Covid-Verordnung vom 29. Oktober 2020 sowie die Ergänzung vom 3. Dezember 2021 berücksichtigt werden, so dass ein angemessener Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals gewährleistet werden kann. **Hierbei setzt die Stadt Aarau in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.**

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

3.1 Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates sowie des Kantons Aargau inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind von den Nutzerinnen und Nutzer einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei in die Sportanlage:** Athletinnen und Athleten, Traineerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training oder Veranstaltungen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Sportlerinnen und Sportler ab 16 Jahren in Innenräumen:** Es wird von allen Teilnehmenden ein gültiges Zertifikat benötigt. Für die Kontrolle ist der jeweilige Verein verantwortlich.
- **Veranstaltungen in Innenräumen:** Personen ab 16 Jahren erhalten den Zugang in die Innenräume nur bei Vorweisen eines gültigen Zertifikats. Für die Kontrolle ist der / die Veranstalter*in verantwortlich.
- **Maskentragpflicht:** In sämtlichen Räumlichkeiten der Stadt Aarau gilt für Personen ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht, einzige Ausnahme: bei sportlicher Aktivität.
- **Präsenzlisten führen bei Aktivitäten in Innenräumen, wenn bei sportlicher Aktivität auf Maskentragpflicht verzichtet wird:** Kontakte zwischen Personen ab 16 Jahren müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen



werden können. Für sämtliche Belegungen sind deshalb elektronische Präsenzlisten zu führen.

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- **Besucherinnen und Besucher:** Die Details sind weiter unten unter Punkt 3.3 Wettkampfbetrieb ersichtlich.
- **Kontrolle Zertifikat:** Ist eine Zertifikatspflicht vorgeschrieben, muss jede Person vor dem Zugang zur Anlage kontrolliert werden. Der Verein oder der/die Veranstalter*in ist für den Vollzug der Kontrolle zuständig.

3.2 Trainingsbetrieb

- In Innenräumen Es wird von allen Teilnehmenden ab 16 Jahren ein gültiges Zertifikat benötigt. Für die Kontrolle ist der jeweilige Verein verantwortlich.
- Bei sportlicher Aktivität darf die Maskentragpflicht aufgehoben werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden. Die Kontakte zwischen Personen ab 16 Jahren müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Für sämtliche Belegungen sind deshalb elektronische Präsenzlisten zu führen.
- Wenn möglich sollen die Fenster der Turnhallen regelmässig geöffnet werden.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt mit Ausnahme der sportlichen Aktivität in sämtlichen Innenräumen eine Maskentragpflicht. Diese kann während dem Duschen nicht vollzogen werden, weshalb während dem Duschen der 1.5 Meter Abstand eingehalten werden muss.
- In Aussenräumen: Dürfen Trainings uneingeschränkt durchgeführt werden.

3.3 Wettkampfbetrieb

- Für den Wettkampf- / Veranstaltungsbetrieb müssen die Vorgaben vom Bund resp. Kanton Aargau berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Meisterschaftsbetrieb und Wettkämpfe für Personen über 16 Jahren in Innenräumen sind **nur** mit Zertifikatspflicht möglich.
- Bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikats- und Maskenpflicht. Der jeweilige Verein ist für die Kontrolle und den Vollzug verantwortlich. Die Maskenpflicht kann aufgehoben werden, wenn der Veranstalter freiwillig eine 2-G-Pflicht umsetzt. Das heisst, dass nur genesene oder geimpfte Personen Zugang zur Veranstaltung erhalten.
- Konsumation von Speisen und Getränken: Während der Veranstaltung ist die Konsumation von Speisen oder Getränken nur am Sitzplatz erlaubt. Wenn der Veranstalter freiwillig eine 2-G-Pflicht umsetzt, kann auf die Sitzpflicht verzichtet werden.
- Im Aussenbereich sind ohne Zertifikatspflicht maximal 300 Zuschauerinnen und Zuschauer erlaubt.
- Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen müssen beim Kanton Aargau mittels Meldeformular unter folgendem Link gemeldet werden: [Meldeformular Veranstaltungen ab 300 Personen](#)

3.4 Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben stehen zur Verfügung. In den Garderoben gilt eine Maskenpflicht. Diese kann während dem Duschen nicht vollzogen werden, weshalb während dem Duschen der 1.5 Meter Abstand eingehalten werden muss.



- Die Anlagen werden normal gereinigt. Zusätzlich werden die Anlagen mind. einmal pro Tag desinfiziert.

4. Verantwortung

4.1 Allgemein

Die Verantwortung bzgl. Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG sowie vom Kanton Aargau festgelegten Vorschriften zu halten. **Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.**

4.2 Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine, Veranstalter etc.)

Es ist Aufgabe der Sportanbieter sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dies einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Wird ein positiver Corona-Fall festgestellt, muss die Sektion Sport umgehend informiert werden.

4.3 Schutzkonzepte

Nutzerinnen und Nutzer müssen für ihre Trainings und Wettkämpfe ein Schutzkonzept auf Grundlage der Rahmenvorgaben von Swiss Olympic erstellen. Die Schutzkonzepte müssen bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.

Die Vereine müssen der Sektion Sport ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

5. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine, Veranstalter etc.) unerlässlich, das Schutzkonzept mit der elektronischen Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Stand 3. Dezember 2021/ldi